

Allgemeinverfügung

1. Der nachfolgend aufgeführte Sperrbereich im Stadtgebiet Oranienburg ist am Mittwoch, den 10.12.2025 von allen sich dort aufhaltenden Personen bis 09.30 Uhr zu verlassen. Der Sperrbereich umfasst ein Gebiet, dessen Außengrenzen - bedingt durch eine Granatensprengung am gleichen Tag im Bereich des Malzer Forstes bei Oranienburg - wie folgt festgelegt sind:



2. Nach 09:30 Uhr am 10.12.2025 ist es allen unberechtigten Personen untersagt, den o.g. Sperrbereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

Rechtsgrundlagen zu den Forderungen 1 und 2:

§§ 1,3,4,5,13,14,15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21.August 1996 (GVBl. I S. 266) in der z.Zt. gültigen Fassung

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.

Rechtsgrundlage:

§ 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der z.Zt.

gültigen Fassung

4. Für den Fall der Nichtachtung der Ziffern 1 und 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwangs an.

Rechtsgrundlage:

§§ 27 Absatz 2 Nr. 4, 28 Absatz 1 und 34 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 16. Mai 2013 in der z.Zt. gültigen Fassung

5. Zutritt zu dem aufgeführten Sperrbereich haben nur die vom KMBD bzw. der Stadt beauftragten Fachfirmen, die an der Evakuierung und Sprengung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung, sowie von der Einsatzleitung beauftragte Personen.

Begründung:

Im Bereich des Neuholländer Weges im Malzer Forst bei Oranienburg wurden verschiedenste Granaten festgestellt. Der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) hat festgelegt, dass diese Granaten am 10.12.2025 vor Ort gesprengt werden.

Da es jederzeit zur ungewollten Detonation kommen kann, die wiederum lebensgefährliche Verletzungen der sich in der Nähe aufhaltenden Personen verursachen, empfiehlt der KMBD die Räumung des gefährdeten Bereiches.

Die Stadt Oranienburg ist gemäß §§ 1, 3, 5 OBG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die aufgrund des § 13 OBG tätig wird. Danach kann sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwehren.

Der gefährdete Bereich wird hiermit als Sperrkreis festgelegt. Durch Sicherheitskräfte eines beauftragten Wachschutzunternehmens wird der Sperrkreis gesichert. Anweisungen dieser Ordnungskräfte sind Folge zu leisten.

Die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begründet: Es besteht die drohende Gefahr der unkontrollierten Detonation.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oranienburg (Stadtordnung) sind und mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Oranienburg, Der Bürgermeister, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter: www.oranienburg.de/signatur, aufgeführt sind.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Ordnungsverfügung auch dann zu beachten ist, wenn Widerspruch oder Klage erhoben wird.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14449 Potsdam, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann bei der Stadt Oranienburg gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- beantragt werden. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Laesicke
Der Bürgermeister

